

Satzung
über die Erhebung von Benutzergebühren von schulischen Einrichtungen, Sportplätzen
und Sporthallen der Stadt Thalheim

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) entsprechend der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs.KAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs.GVBl.S.502 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thalheim am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Nutzung ihrer schulischen Einrichtungen, Sporthallen und Sportplätzen eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung.

§ 2

Gebührenmaß

Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Nutzungsdauer und –art der Einrichtungen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Nutzer der schulischen Einrichtungen, Sporthallen und Sportplätzen in der Trägerschaft der Stadt Thalheim. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Benutzergebühren für Schulräume und Sportplätze

1. Für die Nutzung von Schulräumen beträgt die Gebühr wie folgt:

<i>Art der Nutzung</i>	<i>Preis pro Stunde In Euro</i>	<i>pro weitere Stunde</i>	<i>Zuschlag warm für die gesamte Veranstaltungs- Dauer</i>
<i>a.) Klassenraum</i>	<i>2,04 € (bisher 4,00 DM)</i>	<i>2,04 € (bisher 4,00 DM)</i>	<i>2,55 € (bisher 5,00 DM)</i>
<i>b.) Mehrzweck- raum</i>	<i>2,04 € (bisher 4,00 DM)</i>	<i>2,04 € (bisher 4,00 DM)</i>	<i>2,55 € (bisher 5,00 DM)</i>
<i>c.) Küchennutzung</i>	<i>5,11 € (bisher 10,00 DM)</i>	<i>2,55 € (bisher 5,00 DM)</i>	<i>2,55 € (bisher 5,00 DM)</i>
<i>d.) technische Fach- unterrichtsräume</i>	<i>12,78 € (bisher 25,00 DM)</i>	<i>12,78 € (bisher 25,00 DM)</i>	<i>2,55 € (bisher 5,00 DM)</i>

2. Für die Nutzung der Sporthallen beträgt die Gebühr wie folgt:

Art der Nutzung	Preis pro Stunde In Euro	Benutzungsentgelt für die Duschanlage ohne Zählleinrichtung	
		bis 5 Personen	ab 6 Personen
a.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen (bis 18 Jahre)	1,02 € (bisher 2,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
b.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre)	2,04 € (bisher 4,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
c.) ortsfremde Vereine und Sportgruppen (bis 18 Jahre)	1,53 € (3,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)
d.) ortsfremde Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre).	2,55 € (5,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)

3. Für die Nutzung der Sportplätze beträgt die Gebühr wie folgt:

3.1.

Sportplatz an der Grundschule

Art der Nutzung	Preis pro Stunde in Euro	Benutzungsentgelt für die Duschanlage ohne Zählerinrichtung	
		bis 5 Personen	ab 6 Personen
a.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen. (bis 18 Jahre)	0,76 € (1,50 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
b.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre)	1,53 € (3,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
c.) ortsfremde Vereine und Sportgruppen (bis 18 Jahre)	1,27 € 2,50 DM	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)
d.) ortsfremde Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre)	2,04 € 4,00 DM	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)

3.2. Sportanlage am Sportlerheim

3.2.1.

Allwetterplatz, *Kleinfeldplatz*, Laufbahn, Kugelstoß- und Weitsprunganlage

Art der Nutzung	Preis pro Stunde in Euro	Benutzungsentgelt für die Duschanlage ohne Zählerinrichtung	
		<i>bis 5 Personen</i>	ab 6 Personen
a.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen (bis 18 Jahre)	0,76 € (bisher 1,50 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
b.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre)	1,53 € 3,00 DM	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
c.) <i>ortsfremde</i> <i>Vereine und</i> <i>Sportgruppen</i> (bis 18 Jahre)	1,27 € (2,50 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)
d.) <i>ortsfremde</i> <i>Vereine und</i> <i>Sportgruppen</i> (ab 18 Jahre)	2,04 € (4,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)

3.3. Rasenspielfeld am Sportlerheim

Art der Nutzung	Preis pro Stunde in Euro	Benutzungsentgelt für die Duschanlage ohne Zählerinrichtung	
		bis 5 Personen	ab 6 Personen
a.) Vereine und ortsansässige Sportgruppen (bis 18 Jahre)en	1,27 € (bisher 2,50 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € 12,00 DM
b.) ortsansässige Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre)	2,55 € (bisher 5,00 DM)	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (bisher 12,00 DM)
c.) ortsfremde Vereine und Sportgruppen (bis 18 Jahre)	1,78 € 3,50 DM	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)
d.) ortsfremde Vereine und Sportgruppen (ab 18 Jahre)	3,06 € 6,00 DM	2,30 € 4,50 DM	6,13 € (12,00 DM)

Die Nutzung der Flutlichtanlage wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme von Räumen, Sportplätzen und Turnhallen sowie bei Rückgabe der Gegenstände oder nach Inanspruchnahme der Leistungen fällig. Rückgabetermine sind vertraglich zu vereinbaren, bei Überschreitung wird entsprechend § 5 eine doppelte Gebühr erhoben.

§ 6

Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung

1. Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 3 und 4 sind befreit:

- Grund- und Mittelschule der Stadt Thalheim
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Stadt Thalheim

2. Auf *schriftlichen* Antrag können Vereine und Kulturgruppen, Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, welche Leistungssport oder Traditions- und Brauchtumpflege vorrangig betreiben, eine Ermäßigung erhalten.

§ 7

Sonstiges

1. Jeder Nutzer hat mit der Stadtverwaltung einen Vertrag abzuschließen, welcher die Benutzungskonditionen insgesamt regelt. Jeder Nutzer hat sich mit der Schulleitung über Art, Zeitpunkt und Nutzungsdauer abzustimmen.

2. Der Nutzer hat nach Benutzung eine Endreinigung durchzuführen. Erfolgt diese nicht oder nicht ausreichend, können erforderliche Kosten für Reinigungsleistungen auf den Nutzer umgelegt werden.

3. Für besondere Anlässe können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

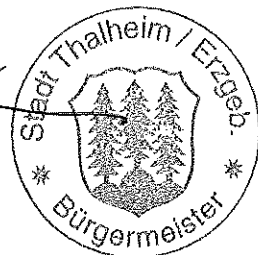
§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.1996 außer Kraft.

Thalheim, den 26.10.2001

R. Kühn
Bürgermeister



Hinweis:

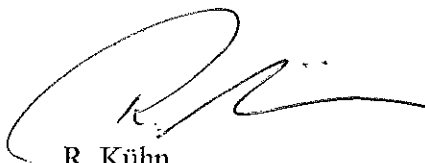
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thalheim, den 26.10.2001



R. Kühn
Bürgermeister